

Das Benutzen öffentlicher Verkehrsmittel ist für die Betroffenen meistens mit Schwierigkeiten verbunden. Fast jeder dritte Mobilitätsbehinderte kann diese Verkehrsmittel gar nicht, nur mit fremder Hilfe oder mit erheblichem Aufwand nutzen.

In Mecklenburg-Vorpommern leben über 12.500 Menschen mit einer außergewöhnlichen Gehbehinderung und ca. 3.200 blinde Menschen. Sie sind ebenso wie die genannten anderen schwerbehinderten Menschen auf die speziell gekennzeichneten Behindertenparkplätze angewiesen. Durch deren Nutzung ist es möglich, dass die Betroffenen Einkäufe, Arztbesuche oder Behördengänge selbstständig erledigen können.

Bitte unterstützen Sie durch Ihre Rücksichtnahme die Mobilität und Integration von Menschen mit Behinderungen. Sie leisten so einen Beitrag, dass die Berechtigten aktiv am Leben in der Gemeinschaft teilnehmen können.



Die Karikatur wurde freundlicherweise von ihrem Zeichner, Herrn Philipp Hubbe, zur Verfügung gestellt.

Ministerium für Soziales und Gesundheit
Mecklenburg Vorpommern
19048 Schwerin
poststelle@sm.mv-regierung.de
www.sozial-mv.de

Druck: Turo Print GmbH

Fairness beim Parken

Mobilitätsbehinderte Menschen
sind auf freie Parkplätze angewiesen



**Mecklenburg
Vorpommern** 
Ministerium für Soziales
und Gesundheit

Liebe Verkehrsteilnehmerin, lieber Verkehrsteilnehmer,

Sie haben Ihr Fahrzeug auf einem Parkplatz abgestellt, der mit dem internationalen Rollstuhlfahrersymbol gekennzeichnet ist. Er ist ausschließlich für Menschen bestimmt, die eine schwere Behinderung haben.

Für Verstöße dieser Art ist ein Verwarnungsgeld in Höhe von 35 € vorgesehen.

Unter Umständen kann Ihr Fahrzeug auch abgeschleppt werden. Die Abschleppkosten sowie die hierfür entstehenden Verwaltungskosten müssen Sie tragen – unnötiger Ärger für Sie!

Warum wird gerade das verbots- widrige Parken auf Stellflächen für Menschen mit schwerer Behinderung so konsequent geahndet?

Personen, die dort parken dürfen, sind ausschließlich schwerbehinderte Menschen mit einer außergewöhnlichen Gehbehinderung (Merkzeichen „aG“ im Schwerbehindertenausweis), bspw. querschnittsgelähmte oder doppeloberschenkelamputierte Menschen. Die Berechtigung gilt auch für schwerbehinderte Menschen mit beidseitiger Amelie (Fehlen beider Arme), Phokomelie (Hände oder Füße setzen unmittelbar an Schultern bzw. Hüften an) oder vergleichbaren Funktionseinschränkungen. Ebenso dürfen auch Fahrzeuge, in denen blinde Menschen mitfahren (Merkzeichen „Bl“), dort parken.

Hier geht es also nicht um eine Bevorzugung, sondern um eine Voraussetzung für ein selbstbestimmtes und eigenverantwortliches Leben: Die Mobilität der schwerbehinderten Menschen.

Für viele schwerbehinderte Menschen bedeutet ein belegter Behindertenparkplatz, dass sie unter Umständen wieder nach Hause fahren müssen. Sie können wegen der Art und Schwere ihrer Behinderung z. B. nicht einfach aussteigen, um zu klären, ob jemand das falsch geparkte Fahrzeug kurzfristig wegfahren könnte.

Behindertenparkplätze sind in der Regel größer als „normale“ Park- plätze

Bei parallel zur Fahrbahn eingerichteten Parkplätzen sind diese so gestaltet, dass hinten ein Hublift ausgefahren werden kann. Dies ist bei einem „normal“ großen Parkplatz nicht möglich.

Bei schräg angelegten Behindertenparkplätzen ist seitlich erheblich mehr Platz, um Rollstuhlfahrern das Ein- und Aussteigen zu ermöglichen.

Behindertenparkplätze liegen in der Regel zentral, weil Menschen mit einer außergewöhnlichen Gehbehinderung nur kurze Wege zurücklegen können.